



# Karnevalsverein Tonmöhne 1947 Witterschlick e.V.

## SATZUNG

des

### **Karnevalsvereins Tonmöhne 1947 Witterschlick e.V.**

Stand: 06.09.2007

Änderung: 18.10.2007



# Karnevalsverein Tonmöhne 1947 Witterschlick e.V.

## Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalsverein Tonmöhne 1947 Witterschlick“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen Karnevalsverein Tonmöhne 1947 Witterschlick e.V.

Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß. Hierauf sollen alle Kostüme, Uniformen und Dekorationen abgestimmt sein.

2. Der Sitz des Vereins ist Alfter-Witterschlick. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt mit dem 01. Januar und endet am 31. Dezember.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des fastnachtlichen Brauchtums auf der Grundlage ortseigener, regionaler und landschaftstypischer Traditionen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Öffentliche Veranstaltungen zur Repräsentation traditionsgebundener Fastnachtsbräuche,
  - b) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen,
  - c) Förderung und Unterstützung der karnevalistischen Heimat und Brauchtumpflege im Heimatgebiet,
  - d) Veranstaltungen und Auftritte zu Gunsten karitativer Zwecke, wie Altennachmittage,
  - e) Unterhaltung von selbständigen Jugendgruppen im Rahmen der unter a) bis d) aufgeführten Zweckbestimmung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig.
  5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in den Verein.

Die inaktiven Mitglieder unterstützen den Verein und die Sache lediglich durch Zahlung ihres Mitgliederbeitrages. Sie haben keine Rechte und Ansprüche aus ihrer Mitgliedschaft an den Verein.

2. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Annahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.
3. Personen und Mitglieder, die sich um den Verein der das karnevalistische Brauchtum besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Senatoren ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.

## Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines zu. Sie können die zu Abschnitt VI. festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.



# Karnevalsverein Tonmöhne 1947 Witterschlick e.V.

## Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Alle Vereinsmitglieder sind gehalten, den Verein nach außen so zu vertreten, dass guter Ruf und gutes Ansehen des Vereines gewährleistet sind. Vereinsangelegenheiten und Vereinsbeschlüsse dürfen Außenstehenden nicht mitgeteilt werden, wenn dies dem Verein zum Nachteil gereichen könnte. Vereinseigentum (Kinderuniformen etc.) sind sorgfältig zu behandeln und zu pflegen. Für die durch nicht sachgemäße Behandlung entstandenen Schäden kann das betreffende Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter haftbar gemacht werden.

2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist bis Ende Juli zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) Durch erklärten Austritt.  
Dieser ist durch schriftliche Mitteilung dem Vorstand termingerecht, spätestens drei Monate zum Jahresende anzuzeigen. Er wirkt sich auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.
  - b) Durch Ausschluss:
    1. Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse;
    2. Bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereines schädigendes Verhalten;
    3. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.
5. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Jugendabteilung

## Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines und mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
2. (a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzureichen.  
  
(b) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.



# Karnevalsverein Tonmöhne 1947 Witterschlick e.V.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - f) die Wahl des Vorstandes
  - g) Die Bestellung von mindestens zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
  - h) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - i) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes gem. Abschnitt IV. (4b)
  - j) Anträge.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anwesend müssen 50 % der stimmberechtigten Mitglieder sein. Liquidator ist der 1. Vorsitzende. Bei Auflösung des Vereins wird das Restvermögen der Gemeinschaftsgrundschule Witterschlick gespendet.
6. Die Mitgliederversammlungen sind stimmberechtigt, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, können keine Beschlüsse gefasst werden.

## Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 1. Kassierer
  - dem 2. Kassierer
  - dem Sitzungspräsidenten
  - dem Schriftführer
  - dem Beisitzer
  - dem Pressewart
  - dem Jugendwart
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereines, sowie die Durchführung von Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
3. Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.



# Karnevalsverein Tonmöhne 1947 Witterschlick e.V.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- der oder die 1. Vorsitzende
  - der oder die 2. Vorsitzende
  - der oder die 1. Kassierer(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## Ausrüstung und Kostüme

1. Die Mitglieder, die vereinseigene Ausrüstungsteile und Kostüme für ihre Tätigkeit im Verein erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar.

Die Pflege der Ausrüstungsteile und Kostüme obliegt den einzelnen Mitgliedern. Überzählige Ausrüstungsteile und Kostüme sind in einwandfreiem Zustand dem Depot zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus dem Verein sind alle vereinseigenen Ausrüstungsteile und Kostüme unverzüglich in einwandfreiem Zustand im Depot abzugeben. Ausrüstungsteile und Kostüme dürfen nicht andere Zwecke als für den Verein verwendet werden.

## Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.